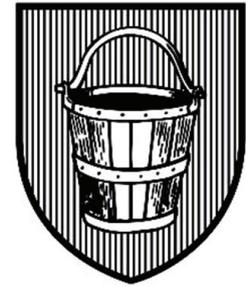


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 8

Jahrgang 2011

16. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. E 18/11 – Neumarkt –

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße -Nordost-; ;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

3. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung von drei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve);

- hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 71. Änderung

1. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. E 18/11 – Neumarkt –

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

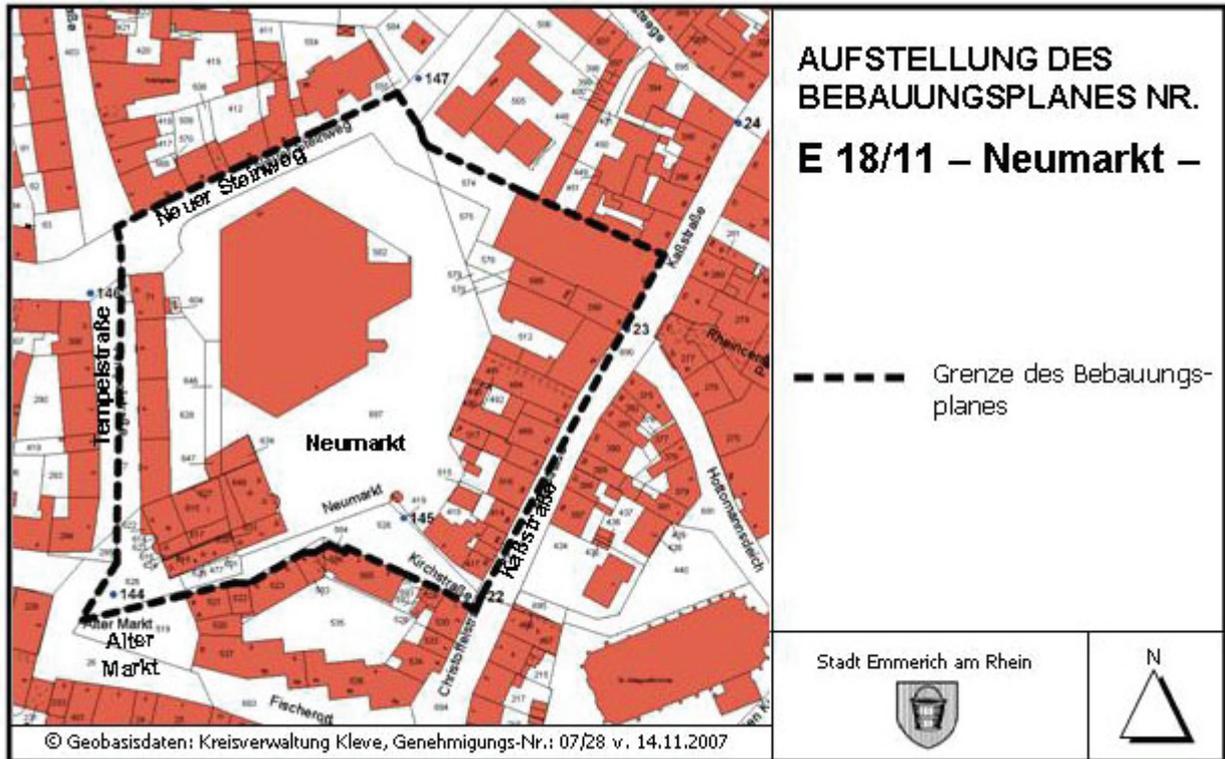
1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich nördlich der Bebauung Kirchstraße, östlich der Tempelstraße, südlich der Bebauung Neuer Steinweg und westlich der Kaßstraße einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Entwicklung des Neumarktes mit Einzelhandels- und Wohnnutzungen sowie einer Begegnungsstätte.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB anzupassen.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

zu 2) Einladung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Erörterung der vorgenannten Planungen werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Bürgerversammlung am

Donnerstag, dem 30.06.2011 um 19.00 Uhr im Rathaus Emmerich, Ratssaal

Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen von der Verwaltung vorgestellt. Jeder Bürger hat Gelegenheit, sich zu den beabsichtigten Planungen zu äußern und diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erörternden Pläne bereits ab 18.45 Uhr im Versammlungsraum eingesehen werden können und dass auch nach der Versammlung die Möglichkeit besteht, sich schriftlich oder mündlich zu den Planungen zu äußern.

Emmerich am Rhein, den 06.06.2011

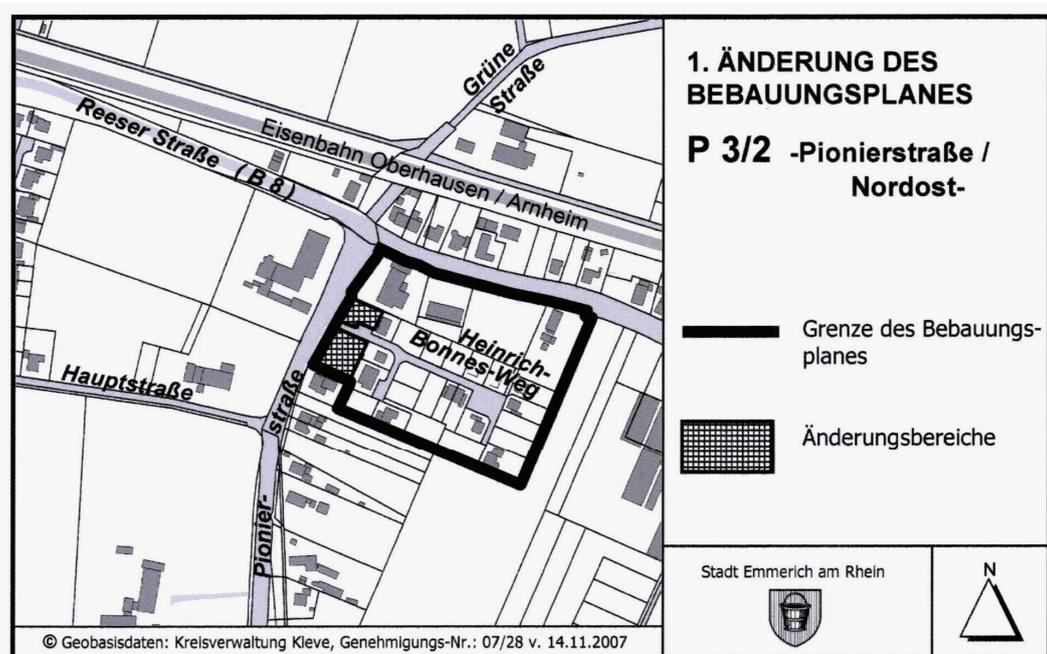
Johannes Diks
Bürgermeister

2. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße -Nordost-;
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. P 3/2 -Pionierstraße -Nordost- im Wege der 1. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB dahin gehend zu ändern, dass die Nutzungsbeschränkung betreffend Ausschluss einer Wohnnutzung mit Ausnahme von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter für die Mischgebietsflächen im südwestlichen Teil des Nutzungsgebietes 3 sowie im Nutzungsgebiet 4 aufgehoben wird. Betroffen sind hiervon die Grundstücke Gemarkung Praest, Flur 3, Flurstücke 633, 1324 und 1345.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße -Nordost- dient der Anpassung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung verminderter Emissionen durch Reduzierung der Tierhaltung auf der benachbarten Hofstelle an der westlichen Straßenseite der Pionierstraße.

zu 2)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB statt.

Hierdurch wird bekannt gemacht, dass der Entwurf zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße -Nordost- mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27. Juni 2011 bis 27. Juli 2011 einschl.

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 -Pionierstraße -Nordost- unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Im Rahmen dieses Bebauungsplanänderungsverfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 07.06.2011

Der Bürgermeister
Johannes Diks

3. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung von drei gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche in Flächen für die Landwirtschaft (Virtueller Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve); des Bebauungsplanes Nr. P 3/2 - Pionierstraße -Nordost-;

hier: 1) Aufstellungsbeschluss

2) Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 71. Änderung

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.05.2010 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. §1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Flächennutzungsplan dahin gehend zu ändern, dass die Darstellungen einer gewerblichen Baufläche mit angrenzender Grünfläche im Ortsteil Klein-Netterden an der Netterdenschen Straße zwischen Am Camp und Durlinger Straße sowie zweier gewerblicher Bauflächen an der Reeser Straße westlich des Siedlungsbereiches des Ortsteiles Vrssett umgewandelt werden in „Fläche für die Landwirtschaft“.

Allgemeines Ziel der Planung:

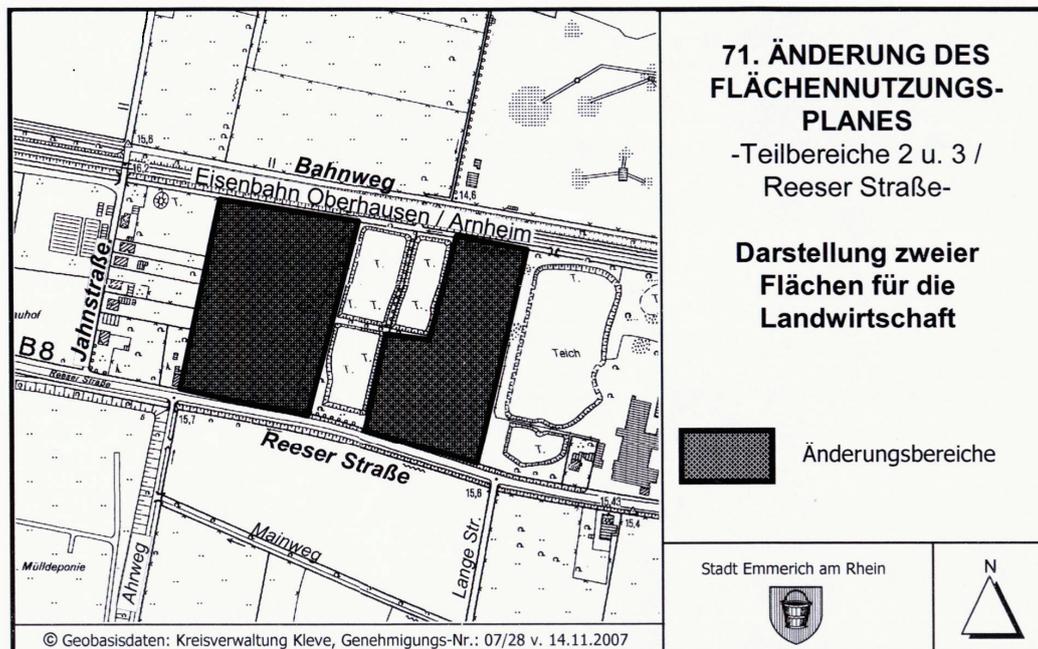
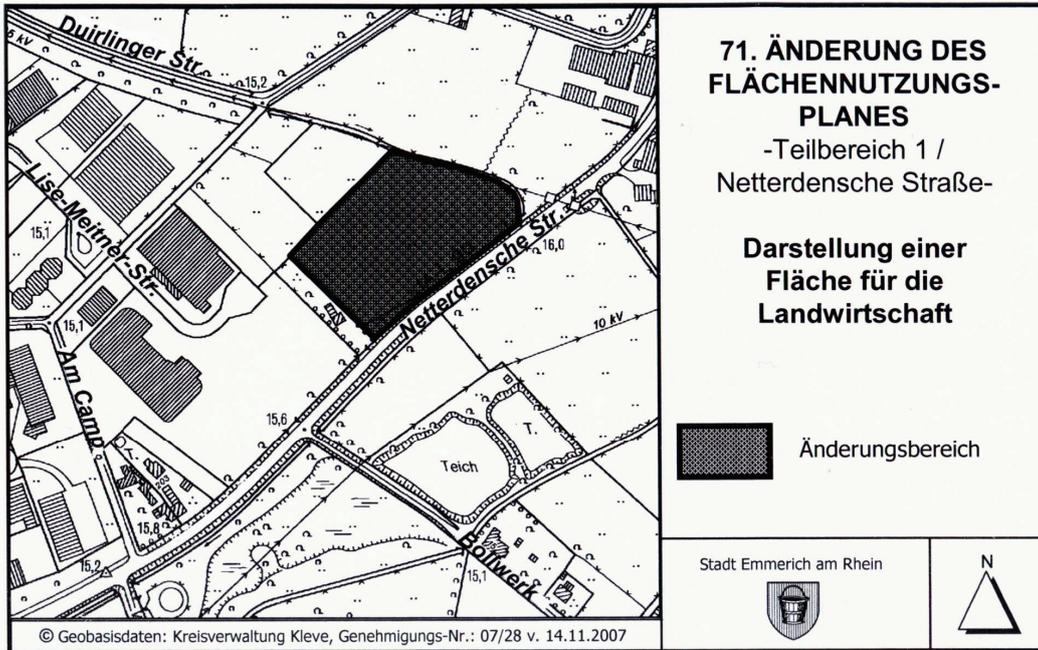
Am 22.09.2010 wurde zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Kleve sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein landesplanerischer Vertrag über die Einrichtung eines „Virtuellen Gewerbeflächenpools“ als Modellprojekt abgeschlossen, der der regionalplanerischen Mengensteuerung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung sowie dem interkommunalen Flächenausgleich im Kreis Kleve dient. Hierzu werden die bislang im Regionalplan des Regierungsbezirks Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan, GEP 99) dargestellten Bereiche innerhalb des Kreisgebietes, die für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung vorgesehen und durch die Gemeinden bisher nicht mit einem verbindlichen Baurecht versehen sind, in ein virtuelles Flächenkonto eingebucht. Die Städte und Gemeinde des Kreises Kleve können dieses Konto in Anspruch nehmen, um gewerbliche und industrielle Nutzungen in Anbindung an ihren Siedlungsraum bauleitplanerisch zu entwickeln, ohne von den entsprechenden bisherigen Flächendarstellungen im GEP 99 abhängig zu sein. Hierdurch wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, räumlich und zeitlich flexibler auf Nachfragen nach Gewerbeflächen zu reagieren.

Voraussetzung für das Zustandekommen des Gewerbeflächenpools ist die Änderung des GEP 99 mit der Einführung eines neuen textlichen Zieles „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“ bei gleichzeitiger Änderung der zeichnerischen Darstellung der in das Flächenkonto eingebuchten Flächen in „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ und deren Kennzeichnung in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“. Das entsprechende Verfahren zur 69. Änderung des GEP 99 ist derzeit anhängig.

Die beteiligten Gemeinden haben sich im vorgenannten landesplanerischen Vertrag dazu verpflichtet, ihre Bauleitplanung den geänderten regional- und landesplanerischen Vorgaben anzupassen. Sofern die betroffenen Flächen im Flächennutzungsplan bereits als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt sind, ist hierzu eine Umwandlung entsprechend der vorhandenen Nutzung in die Darstellung einer Landwirtschaftsfläche erforderlich. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Emmerich am Rhein mit der Durchführung dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens parallel zur Verfahren der 69. Änderung des GEP 99 nach. Sollte sich die Einrichtung des Gewerbeflächenpools nicht verwirklichen lassen, so würde das Verfahren der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein vor seinem

Abschluss abgebrochen und es würde bei den bisherigen Darstellungen einer „Gewerblichen Baufläche“ für die einbezogenen Bereiche bleiben.

Die von der Änderungsabsicht betroffenen Bereiche sind in den nachstehenden Planskizzen gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 71. Änderung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zur Planung zu äußern.

Der Vorentwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein liegt zu diesem Zweck vom

27. Juni 2011 bis zum 27. Juli 2011 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, 10.06.2011

Johannes Diks
Bürgermeister